

Stellungnahme zu Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses

**hier: Entwurf zur DMP-Aufbewahrungsfristen-Richt-
linie/DMP-AF-RL**

**Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer vom
30.03.2012**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Allgemeine Aufbewahrungsfristen (§ 2 Absatz 1)	3
Ausweitung der Mindestaufbewahrungsfrist (§ 2 Absatz 2)	4
Übergangsregelung (§ 2a)	4

Einleitung

Mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz erhielt der Gemeinsame Bundesausschuss in Bezug auf die Disease-Management-Programme (DMP) eine umfassende Regelungskompetenz und dabei auch die Aufgabe, in seinen Richtlinien „insbesondere Anforderungen an die Dokumentation einschließlich der für die Durchführung der Programme erforderlichen personenbezogenen Daten und deren Aufbewahrungsfristen“ zu regeln (§ 137f Absatz 2 Nr. 5 SGB V). Bisher hat der G-BA noch nicht entschieden, wie er seiner umfassenden Regelungskompetenz in Bezug auf die DMP nachkommen wird. Nach der derzeitigen Rechtslage besteht die Gefahr, dass Daten zu den DMP für die Jahre 2003 und 2004 am 2. Januar 2013 gelöscht werden müssen. Es ist jedoch derzeit absehbar, dass diese Daten für die vom G-BA noch zu regelnde Evaluation vom DMP weiterhin genutzt werden sollen. Abschließend kann dies erst beurteilt werden, wenn der G-BA seine Regelungen zur Qualitätssicherung und Evaluation von DMP insgesamt getroffen hat.

Der G-BA sieht hierzu jedoch noch weiteren Beratungsbedarf und geht daher nicht davon aus, dass eine abschließende umfassende Regelung bis zum Beginn nächsten Jahres in Kraft treten kann. Daher besteht aus Sicht des G-BA die Gefahr, dass erforderliche Daten gelöscht werden müssen, obwohl sich später herausstellt, dass sie noch vonnöten gewesen wären.

Der Richtlinienentwurf soll sicherstellen, dass entsprechende DMP-Daten zunächst weiter aufbewahrt werden dürfen und damit für die noch zu regelnde Qualitätssicherung und Evaluation grundsätzlich weiterhin zur Verfügung stehen.

Allgemeine Aufbewahrungsfristen (§ 2 Absatz 1)

Aus Sicht der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) spricht nichts gegen die allgemeine Mindestaufbewahrungsfrist von 12 Jahren. Ebenso ist es nachvollziehbar, der zuständigen Stelle für die Löschung eine Frist von sechs Monaten einzuräumen, soweit es tatsächlich um das physische Vernichten von Papierakten geht. Wenig überzeugend scheint hingegen der Hinweis, dass Lösungsprozesse bei elektronischen Datenbeständen so aufwendig sein können, dass hierzu sechs Monate erfor-

derlich sind. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, müsste auf modernere Lösungen zurückgegriffen werden. Insofern ist es problematisch, für die Löschung, unabhängig davon, ob es sich um Daten in Papierform oder elektronische Daten handelt, allgemein sechs Monate einzuräumen. Da aber ohnehin mit einer umfassenderen Regelung zu den DMPs zu rechnen ist, kann dieser Aspekt zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigt werden.

Nach dem Beschlussentwurf soll Daten, die zum Zwecke der Evaluation benötigt werden, eine längere Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren eingeräumt werden. Ob diese Differenzierung insgesamt sinnvoll sein kann, wird die spätere Regelung des G-BA zeigen. Insofern kann die Differenzierung der Aufbewahrungsfristen der Daten an dieser Stelle hingenommen werden.

Ausweitung der Mindestaufbewahrungsfrist (§ 2 Absatz 2)

Eine Regelung, wonach die Aufbewahrungsfristen über die Mindestaufbewahrungsfristen hinaus verlängert werden können („Vorschlag 1“), erscheint wenig überzeugend. Der Beschlussentwurf geht selbst davon aus, dass eine neue Regelung des Gesamtkomplexes erfolgen wird. Insofern kann eine Verlängerungsmöglichkeit – sollten die weiteren Beratungen diese Notwendigkeit ergeben – auch später geregelt werden. Eine solche Regelung auf Vorrat zum gegenwärtigen Zeitpunkt scheint überflüssig. Die BPtK plädiert daher insoweit für „Vorschlag 2“, der keine solche Verlängerungsmöglichkeit vorsieht.

Übergangsregelung (§ 2a)

Eine Übergangsregelung in Bezug auf Dokumentationen, die noch nicht in eine Richtlinie des G-BA überführt wurden, erscheint sinnvoll. Der G-BA dürfte für eine solche Übergangsregelung auch die Regelungskompetenz haben, da er ermächtigt ist, für die Überführung eine Regelung zu treffen und ihm somit als „Minus“ zur umfassenden Regelung auch die Kompetenz zukommt, lediglich die Verlängerung von Aufbewahrungsfristen nicht überführter DMP zu regeln.

Allerdings wäre solch eine Übergangsregelung überflüssig, wenn es dem G-BA gelingen würde, ein Gesamtkonzept so frühzeitig zu verabschieden, dass es noch vor Jahresende in Kraft treten könnte.